

# RS OGH 1951/9/12 2Ob493/51, 3Nd133/52, 6Nd165/67

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1951

## Norm

JN §28

PStG §31 Abs1

PStG §47

## Rechtssatz

Der Ausdruck "Vormundschaftsgericht" im § 31 Abs 1 PStG bezeichnet nicht notwendig ein Gericht, bei dem eine Vormundschaft geführt wird, sondern auch ein Pflegschaftsgericht. Da die Berichtigung der inländischen Standesregister stets Sache eines österreichischen Gerichtes ist, ist nach § 28 JN vorzugehen, wenn ein Kind, dessen Geburt in einem inländischen Geburtenbuch eingetragen wurde, seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 493/51

Entscheidungstext OGH 12.09.1951 2 Ob 493/51

Veröff: SZ 24/221

- 3 Nd 133/52

Entscheidungstext OGH 07.05.1952 3 Nd 133/52

Beisatz: Doch reicht es nicht aus, daß die Geburt des Kindes eines Ausländer bei einem inländischen Standesamt beurkundet ist, um die inländische Gerichtsbarkeit für ein Verfahren zur Beweisführung des Todes dieses Ausländer zu begründen, um dann die Unehelichkeit des Kindes im Geburtenbuch anmerken zu können (Antrag der Tschechoslowakischen Behörden auf Löschung der ehelichen Herkunft eines Kindes). (T1) Veröff: SZ 25/131

- 6 Nd 165/67

Entscheidungstext OGH 20.11.1967 6 Nd 165/67

Veröff: EFSIg 8836

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0046180

## Dokumentnummer

JJR\_19510912\_OGH0002\_0020OB00493\_5100000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)